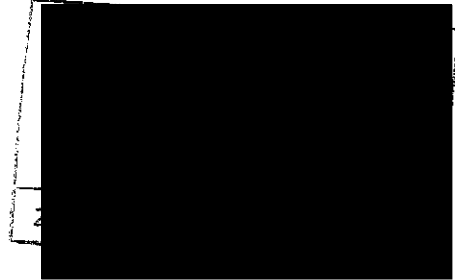


Landpachtvertrag

-Zupachtvertrag-

zwischen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



in

als Verpächter

und

[REDACTED]
[REDACTED]

in

als Pächter

wird folgender Landpachtvertrag vereinbart:

§ 1 Pachtgegenstand

1. Gegenstand der Pacht sind:

(a) die nachstehend bezeichneten Grundstücke (Pachtland)

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe in ha	jährlicher Pachtzins
	[REDACTED]				[REDACTED]	
2.	Nassenheide	5	29	Gr	0,0640	
3.	Nassenheide	5	30	Gr	0,5290	
4.				Gesamt	[REDACTED]	80,00 €/ha
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						

(b) die auf dem Pachtland befindlichen Anlagen (z.B. Dränagen, Zäune, Schuppen), Bäume, Hecken und Sträucher sowie die mit dem Eigentum an dem Pachtland verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes dienen.

2. Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen (z.B. Bruchsteine, Kies, Sand, Torf).

§ 2 Pachtzeit

1. Die Pachtzeit beginnt am 01.07.2015 und endet zum Ende des Pachtjahres.

2. Das Pachtjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

3. Die Pachtzeit beträgt 1 Pachtjahr.

4. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Pachtlauf gekündigt wird.

§ 3 Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt [REDACTED] (in Worten [REDACTED]).

Er ist am 30.09, erstmals nach Vertragsunterzeichnung fällig und dem Verpächter an seinen Wohnsitz oder nach seiner Anweisung auf das Konto IBAN:

[REDACTED] zu zahlen.

§ 4 Öffentliche Abgaben und Lasten

Der Pächter trägt die auf dem Pachtland ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, wie Grundsteuer und Beitrag für Boden- und Wasserverband, sowie die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 5

Beschreibung des Pachtgegenstandes

1. Zu Beginn des Pachtverhältnisses sind für jedes Grundstück durch die Vertragspartner Art, Umfang und Zustand der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen festzustellen, soweit sie sich im Eigentum des Verpächters befinden.
2. Der Verpächter überlässt die Pachtgrundstücke dem Pächter in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden.
3. Übernimmt der Pächter Feldinventar zum Schätzwert, so hat er den Wert binnen eines Monats nach Beginn der Pacht dem Verpächter zu erstatten. Die gleiche Pflicht trifft den Verpächter bei Pachtende.

§ 6

Erhaltung und Bewirtschaftung

Der Pächter hat die Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Pächter darf Flächen aus diesem Vertrag nach den geltenden Bedingungen stilllegen oder extensiv bewirtschaften.

§ 7

Rückgabe und Wertausgleich

1. Die Rückgabe hat in einem Zustand zu erfolgen, der einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht (§ 6).
2. Sollen im letzten Pachtjahr Früchte angebaut werden, mit deren Aberntung unter Umständen ganz oder zum Teil erst nach Ablauf der Pachtzeit zu rechnen ist (z.B. Rüben, Kartoffeln, Mais), so ist der Pächter berechtigt, die angebauten Früchte auch nach Ablauf der Pachtzeit zu ernten. Der Verpächter erklärt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung. Der Verpächter hat vor Abschluss neuer Pachtverträge mit Dritten den Dritten auf die vorbezeichnete Berechtigung des ausscheidenden Pächters hinzuweisen.

§ 8

Unterpachtvertrag/Eintritt eines neuen Pächters und Pflugtausch

Dem Pächter wird gestattet, den Besitz oder die Nutzung des Pachtgegenstandes einem Dritten zu überlassen oder in einer Kooperation einzubringen. Zum Zwecke privater Arrondierung ist der Pächter berechtigt, mit andern Landnutzungsberechtigten wechselseitig ihrer Nutzung unterliegenden Flächen zur Bewirtschaftung auszutauschen (Pflugtausch).

§ 9
Weitere Vereinbarungen

Für den Fall des Verkaufs aller bzw. einzelner Grundstücke durch den Verpächter wird dem Pächter frühzeitig Mitteilung gemacht bzw. dem Pächter die Möglichkeit gegeben, ebenfalls ein Kaufpreisangebot abzugeben.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind in diesem Vertrag mehrere Möglichkeiten der Regelung vorgesehen, so gilt im Zweifel die erste Möglichkeit als vereinbart.
3. Gerichtsstand ist das für das Pachtland/für den Wohnsitz des Pächters zuständige Gericht.

§ 12
Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so anzulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Oranienburg, den 23.2.2016

Löwenberg, den 15.03.2016

Unterschrift des Pächters